

Entwurf

Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004 geändert wird (Novelle zur StMV 2004)

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Z 6 und des § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004, BGBl. II Nr. 312, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 152/2010, wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage I** wird jeweils das Wort „Familienstand“, gleich in welcher grammatikalischen Form, durch das Wort „Personenstand“ in der richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

2. In der **Anlage I** entfällt in der Standardanwendung „SA001 Rechnungswesen und Logistik“ in den Datenarten Nr. 02 und Nr. 40 jeweils der Klammersausdruck „(Titel, akad. Grad)“.

3. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA001 Rechnungswesen und Logistik“ in den Datenarten Nr. 33 und Nr. 70 jeweils der Klammersausdruck „(Titel, akad. Grad, Anrede/Geschlecht)“ durch die Wortfolge „, Anrede/Geschlecht“ ersetzt.

4. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA001 Rechnungswesen und Logistik“ in den Datenarten Nr. 78, Nr. 84 und Nr. 92 jeweils die Wortfolge „(Titel, akad. Grad, Anrede/Geschlecht) oder Bezeichnung“ durch die Wortfolge „oder Bezeichnung, Anrede/Geschlecht“ ersetzt.

5. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“ unterhalb der Zeile mit der Ordnungsnummer 66 folgende Zeile angefügt:

„66a	Schwerarbeitszeiten	2“
------	---------------------	----

6. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“ unterhalb der Zeile mit der Ordnungsnummer 108 folgende Zeile angefügt:

„108a	Schwerarbeitszeiten	2“
-------	---------------------	----

7. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“

- in den Datenarten Nr. 02 und Nr. 68 jeweils die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad / Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt;

- in der Datenart Nr. 03 die Wortfolge „frühere Familiennamen“ durch die Wortfolge „Frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt;

- in der Datenart Nr. 69 die Wortfolge „Frühere Familiennamen“ durch die Wortfolge „Frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt.

8. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA003 Mitgliederverwaltung“ in den Datenarten Nr. 02, Nr. 18 und Nr. 29 jeweils die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad / Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

9. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA004 Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände“ in den Datenarten Nr. 01, Nr. 20 und Nr. 50 jeweils die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad / Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

10. In der **Anlage I** entfällt in der Standardanwendung „SA004 Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände“ in der Datenart Nr. 37 das Wort „Titel“ und der davorliegende Beistrich.

11. In der **Anlage I** entfällt in der Standardanwendung „SA005 Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts“ jeweils in den Datenarten Nr. 03, Nr. 08 und Nr. 34 der Klammerausdruck „(Titel, akad. Grad)“.

12. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA006 Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 01:

„01	Name	1 – 5“
-----	------	--------

13. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA006 Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 03:

„03	Wohnanschrift	1 – 5“
-----	---------------	--------

14. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA006 Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 04:

„04	Geburtsdatum	1 – 5“
-----	--------------	--------

15. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA007 Verwaltung von Benutzerkennzeichen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 03:

„03	Name, Standesbezeichnung bzw. Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation	1“
-----	--	----

16. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 03:

„03	Name	1 – 13“
-----	------	---------

17. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ in der Datenart Nr. 04 die Wortfolge „frühere Vor- und Familiennamen/Geschlechtsname“ durch die Wortfolge „Frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt.

18. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 06:

„06	Datum und Ort der Geburt	1 – 13“
-----	--------------------------	---------

19. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 12:

„12	Wohnanschrift	1 – 13“
-----	---------------	---------

20. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 22:

„22	Name	1 – 8, 11 – 13“
-----	------	-----------------

21. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 24:

„24	Datum und Ort der Geburt	1 – 8, 11 – 13“
-----	--------------------------	-----------------

22. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 30:

„30	Name	1 – 6, 11 – 13“
-----	------	-----------------

23. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA009 Staatsbürgerschaftsevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 32:

„32	Datum und Ort der Geburt	1 – 6, 11 – 13“
-----	--------------------------	-----------------

24. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA010 Melderegister“ im Abschnitt „A. Lokales Melderegister“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 07:

„07	Frühere Namen (Namensteile)	1, 2, 4, 7, 10 – 19, 21“
-----	-----------------------------	--------------------------

25. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA010 Melderegister“ im Abschnitt „A. Lokales Melderegister“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 11:

„11	Personenstand	1, 4, 10, 11, 20, 21“
-----	---------------	--------------------------

26. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA010 Melderegister“ im Abschnitt „A. Lokales Melderegister“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 45:

„45	Personenstand	1, 4, 10, 11, 20, 21“
-----	---------------	--------------------------

27. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA010 Melderegister“ im Abschnitt „A. Lokales Melderegister“

- in den Datenarten Nr. 06 und Nr. 40 jeweils die Wortfolge „Vorname(n), Familienname(n), akademische(r) Grad(e) und Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt;

- in der Datenart Nr. 61 die Wortfolge „Vorname(n) und Familienname(n), akademische(r) Grad(e)“ durch das Wort „Name“ ersetzt;

- in den Datenarten Nr. 41 und Nr. 72 jeweils die Wortfolge „Familienname(n) vor der ersten Eheschließung“ durch die Wortfolge „Frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt.

28. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA010 Melderegister“ im Abschnitt „B. Zentrales Melderegister“

- in den Datenarten Nr. 05, Nr. 32 und Nr. 69 jeweils die Wortfolge „Vorname(n), Familienname(n), akademische(r) Grad(e) und Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt;

- in der Datenart Nr. 56 die Wortfolge „Vorname(n) und Familienname(n), akademische(r) Grad(e)“ durch das Wort „Name“ ersetzt;

- in den Datenarten Nr. 06, Nr. 33 und Nr. 67 jeweils die Wortfolge „Familienname(n) vor der ersten Eheschließung“ durch die Wortfolge „Frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt.

29. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 04:

„04	Name	1 – 9, 11, 12“
-----	------	-------------------

30. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 05:

„05	Geburtsjahr	1 – 9, 11, 12“
-----	-------------	-------------------

31. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 06:

„06	Geburtstag und -monat	1, 2, 6 – 9, 12“
-----	-----------------------	---------------------

32. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 08:

„08	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1 – 9, 11, 12“
-----	-----------------------------	-------------------

33. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 09:

„09	früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12“
-----	------------------------	-----------

34. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 23:

„23	Name	1 – 7, 9, 10, 12“
-----	------	----------------------

35. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 24:

„24	Geburtsjahr	1 – 7, 9, 10, 12“
-----	-------------	----------------------

36. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 25:

„25	Geburtstag und -monat	1, 2, 6, 7, 9, 10, 12“
-----	-----------------------	---------------------------

37. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 28:

„28	früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12“
-----	------------------------	-----------

38. In der **Anlage I** lautet in der „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 29:

„29	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1 oder 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973	1 – 7, 9, 10, 12“
-----	--	----------------------

39. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 40:

„40	Neuer Hauptwohnsitz	6, 7, 12“
-----	---------------------	-----------

40. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 04:

„04	Name	1, 2, 3“
-----	------	----------

41. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 05:

„05	Geburtsjahr	1, 2, 3“
-----	-------------	----------

42. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 06:

„06	Geburtstag und -monat	1, 2, 3“
-----	-----------------------	----------

43. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 08:

„08	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1, 2, 3“
-----	-----------------------------	----------

44. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 09:

„09	Früherer Hauptwohnsitz	1, 2, 3“
-----	------------------------	----------

45. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 10:

„10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1 oder 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 (nur bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland)	1, 2, 3“
-----	---	----------

46. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 21:

„21	Neuer Hauptwohnsitz	1, 2, 3“
-----	---------------------	----------

47. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „C. Unionsbürgerevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 04:

„04	Name	1 – 7“
-----	------	--------

48. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „C. Unionsbürgerevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 05:

„05	Geburtsjahr	1 – 7“
-----	-------------	--------

49. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „C. Unionsbürgerevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 06:

„06	Geburtstag und -monat	1 – 4, 7“
-----	-----------------------	-----------

50. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „C. Unionsbürgerevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 09:

„09	Hauptwohnsitz (Wohnanschrift)	1 – 7“
-----	-------------------------------	--------

51. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „C. Unionsbürgerevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 10:

„10	Früherer Hauptwohnsitz in Österreich	1, 2, 7“
-----	--------------------------------------	----------

52. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten“ im Abschnitt „C. Unionsbürgerevidenz“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 19:

„19	Neuer Hauptwohnsitz	1, 2, 7“
-----	---------------------	----------

53. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 04:

„04	Name	1 – 9“
-----	------	--------

54. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 06:

„06	Geburtsjahr	1 – 9“
-----	-------------	--------

55. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 07:

„07	Geburtstag und -monat	1 – 4, 8, 9“
-----	-----------------------	--------------

56. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 09:

„09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 9“
-----	---------------------------	--------

57. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 10:

„10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 3, 8, 9“
-----	--	--------------

58. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 11:

„11	Früherer Hauptwohnsitz	1, 8, 9“
-----	------------------------	----------

59. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 24:

„24	Neuer Hauptwohnsitz	1, 8, 9“
-----	---------------------	----------

60. In der **Anlage I** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 04:

„04	Name	1 – 3“
-----	------	--------

61. In der **Anlage 1** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 06:

„06	Geburtsjahr	1 – 3“
-----	-------------	--------

62. In der **Anlage 1** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 07:

„07	Geburtstag und -monat	1 – 3“
-----	-----------------------	--------

63. In der **Anlage 1** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 09:

„09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 3“
-----	---------------------------	--------

64. In der **Anlage 1** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 10:

„10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG	1 – 3“
-----	--	--------

65. In der **Anlage 1** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 11:

„11	Früherer Hauptwohnsitz	1 – 3“
-----	------------------------	--------

66. In der **Anlage 1** lautet in der Standardanwendung „SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse“ im Abschnitt „B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen“ die Zeile mit der Ordnungsnummer 24:

„24	Neuer Hauptwohnsitz	1 – 3“
-----	---------------------	--------

67. In der **Anlage 1** lautet die Standardanwendung „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ samt Überschrift:

„SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger

Zweck der Datenanwendung:

Verwendung und Evidenzhaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen vom Bund besoldeten Personen (wie z.B. von Beamten, Vertragsbediensteten, Personen in Ausbildung, Aushilfskräften, aber auch von Abgeordneten und sonstigen Funktionären) sowie von Volontären und Zivildienern (jeweils ohne Entgeltbezug) durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Verwendung und Evidenzhaltung von personenbezogenen Daten über den Eintritt des Versicherungsfalles zum Zweck der Mitteilung an die Versicherungsanstalt; Verwendung und Evidenzhaltung arbeitsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten der Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Bundesverwaltung entstanden sind, zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten;

Übermittlung von personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten, sonstigen vom Bund besoldeten Personen und von Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Bundesverwaltung entstanden sind, zum Zweck der Veröffentlichung im Internet;

Verwendung und Evidenzhaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333; Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86; Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961; Bundesministerienengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76; Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54; Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340; Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133; Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31; Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972; Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955; Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967; BGBl. Nr. 440; Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400;

Mutterschutzgesetz 1979 (MschG), BGBl. Nr. 221; Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144; Bezügebegrenzungs-BVG (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997; Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85; Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997; Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993; Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999; ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994; Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968; Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991; Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000; E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004; Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr. 133/1967; Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung (PVWO), BGBl. Nr. 215/1967; Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970; Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974; Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BRWO 1974), BGBl. Nr. 319; Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978; Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996; Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG), BGBl. Nr. 326/1996; Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung (PBVWO), BGBl. II Nr. 147/1998; Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169; Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO), BGBl. II Nr. 340/1998;

Zustimmung der Bewerber.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Bezug-/Entgelt- Empfänger; Volontäre und Zivildienstler (jeweils ohne Entgeltbezug):		Identifikation:	
	01	Ordnungszahl(en)	1 – 27, 36
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personalverwaltung (PV)	11, 12, 19, 29, 35
	03	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Geschäftsführende Bank (soweit eingerichtet)	1
	04	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Sozialversicherung (SV)	4
	05	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Steuern und Abgaben (SA)	5, 13
	06	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Amtliche Statistik (AS)	31
	07	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen des Organwalters (§ 13 Abs. 1 E-GovG)	29, 30, 35
	08	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personalverwaltung (PV)	31
	09	Name	1 – 21, 23 – 27, 29, 32, 34, 36
	10	Frühere Namen (Namensteile)	4, 6, 7, 9, 12, 17, 19, 21, 24, 26, 27, 29
	11	Geburtsdatum	3 – 12, 14, 15, 17 - 21, 22, 23, 24, 26, 29 (falls nur das Geburtsjahr bekannt ist, dann dieses), 31, 36
	12	Geburtsort und -land	4, 6, 7, 9, 15, 17, 21, 24, 26, 29, 31
	13	Staatsangehörigkeit	4, 6, 7, 9, 12, 15, 17, 21, 26, 29, 31
	14	Geschlecht	4, 6, 7, 9, 11, 12, 17, 21, 24, 26, 29, 31, 34
	15	Personenstand	4 – 7, 9, 11, 12, 21, 31
	16	Anschrift	3 – 7, 9 – 12, 14, 17, 21, 24, 26, 29, 36
17	Wohnsitz	29 (mangels eines Wohnsitzes die Zustelladresse, die für das Ergänzungsregister angegeben wurde), 31	

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	18	Bei Fremden die Daten des zur Identitätsfeststellung vorgewiesenen Reisedokuments	29
	19	Private Telefonnummer/Private E-Mail-Adresse (nach Bekanntgabe des Betroffenen)	---
	20	Name, Sozialversicherungsnummer des (Ehe- oder eingetragenen) Partners	4 – 7, 9, 11, 12, 21
	21	Staatsangehörigkeit des (Ehe- oder eingetragenen) Partners	4 – 7, 9, 11, 12, 21
	22	Name, Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum der Kinder, Unterbringungsort des Kindes	4 – 7, 9, 11, 12, 21
	23	Erwerbsminderung (Amtsbescheinigung, Opferausweis und sonstige Bescheinigungen, Leistungsbezug)	6, 7, 9, 12, 14, 15, 21
	24	Gesetzlicher Vertreter, Sachwalter	---
		Dienstkarte:	
	25	Dienst- bzw. Personalnummer	22, 23, 35
	26	Lichtbild des Betroffenen	22, 23, 25
	27	Gültigkeit der Dienstkarte	22, 23
	28	Anlass und Datum der Ausfertigung der Dienstkarte oder des Lichtbildes	---
	29	(Eingescanntes Bild der) Unterschrift	---
	30	Zutrittsberechtigung zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen des Auftraggebers	---
	31	Zahlungsfunktion in der Betriebsküche des Auftraggebers	---
		Vorbildung:	
	32	Vorbildung	6, 7, 9, 12, 17, 21
		Dienstliche Stellung:	
	33	Amtstitel und Verwendungs-/ Funktionsbezeichnung	6, 7 – 9, 12, 15 – 17, 21 – 26, 28, 34
	34	Auszeichnungen (Berufstitel, Orden, Ehrenzeichen)	6 – 9, 12, 16, 17, 21, 23, 34
	35	Vordienstzeiten	6, 7, 9, 12, 17, 21
	36	Vorrückungsstichtag	6 – 9, 12, 17, 21
	37	Urlaubsstichtag	6, 7, 9, 21
	38	Basisdatum für Dienstjubiläum	6, 7, 9, 21
	39	Beginn (Dienstantrittstag) und Ende des Beschäftigungsverhältnisses/der Funktion	4, 6 – 9, 11, 12, 14, 15, 21, 36
	40	Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses/der Funktion	6, 7, 9, 11, 12, 18, 21
	41	Daten zum Arbeitsvertrag (insbesondere Befristungen und Probezeit)	6, 7, 9, 11 (soweit zur Abklärung von Beiträgen und Ansprüchen erforderlich), 12, 18, 21
	42	Daten der Beschäftigungsbewilligung	9, 18
	43	Sonstige Laufbahndaten	6 – 9, 12, 17, 21
	44	Art der Verwendung/der Funktion, Vollmachten und Vertretungen	1, 6 – 9, 12, 13, 15 – 21, 28

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	45	Dienstbehörde (Straße und Hausnummer, Adresse, Postleitzahl, Ort, Ländercode, Land, Verwaltungskennzeichen der zugeordneten Organisationseinheit), Personalstelle, Personalzuständigkeit	1 – 7, 8 (außer bei Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten), 9 – 27, 31, 34
	46	Weitere Dienstbehörden/Personalstellen	11, 19
	47	Ort (Dienststelle) der Verwendung	1 – 26, 28, 34
	48	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Rahmen der Funktion erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 7, 9 – 26, 28, 34
	49	Arbeitsplatzkennzeichnung, Planstelle, Planstellenbereich	6, 7, 9, 12, 21
	50	Arbeitsplatzwertigkeit	6, 7, 9, 12, 21
	51	Leistungsfeststellung	6, 7, 9, 12, 17, 21
	52	Beschäftigungsrelevante Daten gemäß dem B-BSG, ASchG, Tuberkulosegesetz und ähnlichen Rechtsvorschriften	---
	53	Sicherheitsüberprüfung Verlässlichkeitsprüfung	---
	54	Nebentätigkeit	7, 12, 21, 24
	55	Nebenbeschäftigung	7, 21, 24
		Arbeitszeit:	
	56	Daten zur Arbeitszeit, „Arbeitszeitmodelle“ (Gleitzeitverwaltung, Zeitausgleich, Teilzeit)	6, 12, 31
	57	Arbeitszeiterfassung	6
	58	Krankenstände	4, 6, 7, 9, 12, 21
	59	Krankenhausaufenthalt gemäß § 58 B-KUVG	33
	60	Dienstfreistellungen (z.B. als politischer Funktionär, Gewerkschaftsfunktionär oder Personalvertreter)	6, 7, 9, 12, 21, 26
	61	Unentschuldigte Abwesenheiten	6, 7, 9, 12, 21
	62	Kuraufenthalte, Pflegefreistellungen, Erholungsurlaube	4, 6, 7, 9, 12, 21
	63	Gründe sonstiger Abwesenheiten, wie insbesondere Karenzurlaube, Sonderurlaube, Dienstfreistellungen, Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Zivildienst	4, 6, 7, 9, 11, 12, 21, 26, 31
	64	Voraussichtlicher Entbindungstermin	4, 7, 18
	65	Dienstliche Aus- und Weiterbildung	6, 7, 9, 12, 17, 21
	66	Religionsbekenntnis (zur Abwesenheitsverwaltung), nach Angabe des Betroffenen	---
	67	Daten zu Dienstreisen	12, 19
	68	Mutterschutz und Beschäftigungsverbot	---
		Personalentwicklung:	
	69	Ausbildungsdaten	6, 7, 9, 12, 17, 21
		Besoldungsrechtliche Stellung:	
	70	Sozialversicherungsnummer	3 – 7, 9 – 14, 19 – 21, 27, 36
	71	Monatsbezug/Monatsentgelt	1 – 7, 9, 11, 12, 19 - 21, 24, 26

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	72	Bezugszettel(-daten), elektronischer Entgeltnachweis	1 – 3, 11, 12, 21
	73	Änderungsgrund für Geldleistungen	12
	74	Besoldungsrechtliche Einstufung	6 – 9, 12, 17, 21
	75	Merkmale für die Sozialversicherungsbeitragsberechnung (z.B. Sozialversicherungsträger, Überweisungsdaten, Krankenversicherungsdaten, Pensionsversicherungsdaten)	4, 6, 7, 10, 11 (soweit zur Abklärung von Beiträgen und Ansprüchen erforderlich), 21
	76	Betriebliche Vorsorge: BVK-Leitzahl BV-Beitragsgrundlage (inklusive Sonderzahlungen) Beitragshöhe gemäß BMSVG (Gruppensumme) Beginn und Ende der BV-Beitragszahlung (Stichtag) Eingezahlter Betrag an BV BV-Beitragszeiten (Beitragsmonat von – bis) Vordienstzeiten (bei Übertritt ins neue Abfertigungsmodell) Übertragungsbetrag an die BVK und Zahlungsmodus Zuordnung zu Dienstgeberkontonummer Abmeldegründe (z.B. Unterbrechung der Beitragszahlungen durch Karenzurlaub)	4, 5, 27 4, 5, 27 4, 5, 27 4, 5, 27 4, 5, 27 4, 5, 27 27 27 27 4, 27
	77	Pensionskasse: Vorsorgemodell und Bedienstetengruppe Beitragsleistung (z.B. Beginn, Ende, Höhe, Arbeitgeberbeiträge, Höhe Eigenbeiträge) Staatliche Prämienförderung (z.B. Antrag, Unterschriftsdatum) Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse (z.B. Beendigungsgrund, Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen)	11 11 11 11
	78	Schwerarbeitszeiten	4
	79	Merkmale für die Lohnsteuerberechnung (z.B. Art der Steuerpflicht, Steuerfreibetrag)	4 – 7, 11, 21
	80	Weitere Merkmale für die Bezugsberechnung und Abrechnung (z.B. Beschäftigungsausmaß, Sonderzahlung, eventuell Kommunalsteuer, Kammerumlage)	4 – 7, 11 – 13, 21
	81	Höhe des Gewerkschaftsbeitrages, Bezeichnung und Adresse des Empfängers (nach Bekanntgabe des Betroffenen)	1, 26
	82	Forderungen an den Bezugsempfänger, Daten zur Pfändung und Exekution	3, 21
	83	Lohnkonto (Lohnzettelwerte)	5, 21, 24
	84	Bankverbindung	1, 6, 7, 11, 21
	85	Personalkostenzuordnung (Buchungskreise und Kostenstelle)	12
	86	Refundierungen (z.B. von ausgegliederten Rechtsträgern), Refundierungsträger	19
	87	Bezugsvorschüsse	6, 19
	88	Abzüge für Nutzung von Dienstgebereigentum (z.B. Dienstwohnung)	---
	89	Daten zur Bezügebegrenzung (gemäß Teilpensionsgesetz; §§ 3, 6, 7 und 32 BPGG; §§ 4, 5, 8 BezBegrBVG)	24
		Nebengebühren:	

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	90	Nebengebühren und sonstige Geldleistungen (z.B. Reisegebühren, Jubiläumszuwendungen, Abfertigungen, Pflegegeld, Karenzgeld, Zeitkontingentabgeltungen, Kürzungen des Pflegegeldes wegen Krankenhausaufenthalt, Fahrtkostenzuschuss)	1, 2, 4, 6, 7, 9, 12, 19, 21
		Sonstiges:	
	91	Sonstige persönlich zugewiesene Sachmittel und -behelfe	---
	92	Sonstige Daten zu dienstrechtlichen Verfahren	6
	93	Disziplinarangelegenheiten (z.B. rechtsfreundliche Vertretung, Disziplinarvorwurf, Mitarbeiterbeurteilung, Zeugen)	37 – 40
	94	Kostenstellen- und Produktdaten (Leistungs- und Kostenrechnung)	6, 7
Bewerber:	95	Ordnungszahl(en)	---
	96	Name (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	97	Geburtsdatum (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	98	Staatsbürgerschaft (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	99	Geschlecht (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	100	Anschrift (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	101	Telefonnummer (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	102	E-Mail-Adresse (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	103	Lichtbild (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	104	Ausbildungsdaten (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	105	Berufserfahrung und Lebenslauf (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	106	Angestrebte Beschäftigung (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	107	Beginn der angestrebten Beschäftigung (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	108	Sprachkenntnisse	---
	109	Spezielle Berufserfordernisse	---
	110	Testergebnisse	---

Empfängerkreise:

- 1 Banken, die mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für den Auftraggeber insbesondere mit der Auszahlung von Bezügen bzw. mit der Zuleitung von Bezugszetteln an den Betroffenen (auf freiwilliger Basis) betraut sind;
- 2 Dienststellen zum Zweck der Barauszahlung, Zuleitung der Bezugszettel an den Betroffenen sowie Vorgesetzte im Zusammenhang mit Entscheidungen über Leistungsprämien;
- 3 Gläubiger des Bezugsempfängers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Bezugsabtretungen und Abzugsvereinbarungen;
- 4 Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen;
- 5 Finanzämter;
- 6 Übergeordnete Dienstbehörde (falls vorhanden);
- 7 Dienstbehörden und Dienststellen bei Versetzungen, Dienstzuteilungen usw., Pensionsbehörde bei Pensionsanfall und Ermittlung der Pensionsleistungen;
- 8 Beamtinnen und Beamte der Dienststelle gemäß § 9 BDG und Vertragsbedienstete der Personalstelle gemäß § 4b VBG sowie Personalvertreter der Dienststelle (gemäß § 9 Abs. 3 lit. i PVG) im Umfang des Personalverzeichnisses nach § 9 Abs. 3 BDG 1979;
- 9 Organe der Personalvertretung, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Personalvertretungsrechts, insbesondere §§ 9, 10 und 10a PVG, vorliegen, sowie Betriebsräte, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen

- Voraussetzungen des ArbVG, insbesondere §§ 89 und 98 ff., vorliegen;
- 10 Mitversicherte;
- 11 Pensionskassen;
- 12 Bundeskanzleramt in Ausübung der gesetzlichen Mitwirkungskompetenzen in
Personalangelegenheiten gemäß § 280 BDG 1979, § 171 GehG und § 96 VBG;
- 13 Gemeinden (bei Kommunalsteuerpflicht);
- 14 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Dienststellen des Arbeitsmarktservice
gemäß § 16 Abs. 2 und 3 BEinstG sowie die dort eingerichteten Behindertenausschüsse gemäß
§§ 8 und 8a BEinstG (im Wege über das zuständige Bundesministerium);
- 15 Wahlausschüsse, insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 PVWO, sowie Wahlvorstand gemäß § 14
BRWO 1974;
- 16 Personen, die gemäß § 7 Abs. 8 BMG in die Geschäftseinteilung Einsicht nehmen;
- 17 Öffentliche Stellen, die an Ernennungs- und Auszeichnungsakten beteiligt sind;
- 18 Arbeitsinspektorat oder sonst zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 6 MSchG;
- 19 Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck der Anweisung von z.B.
Nebentätigkeitsvergütungen, Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten mittels Fremd-ZVA
durch die führende Dienstbehörde/Personalstelle;
- 20 Gesetzliche Interessenvertretungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang (z.B. die Ärztekammer
gemäß §§ 41 Abs. 6 und 91 Abs. 6 ÄrzteG 1998, die Kammer für Arbeiter und Angestellte
gemäß § 20 Abs. 5 AKWO);
- 21 Organisationseinheiten, die in dienst- und/oder besoldungsrechtlichen Verfahren kraft
gesetzlicher Anordnung mitzuwirken haben (z.B. Begutachungskommission gemäß § 9 Abs. 2
des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85, Aufnahmekommission gemäß § 79
Abs. 3 AusG, Leistungsfeststellungskommission gemäß §§ 87 Abs. 3 und 88 BDG 1979 und
Disziplinarbehörden gemäß §§ 96 ff. BDG 1979);
- 22 Personen, denen gegenüber sich der Betroffene nicht namentlich zu legitimieren hat;
- 23 Personen, denen gegenüber sich der Betroffene namentlich zu legitimieren hat;
- 24 Rechnungshof z.B. gemäß Art. 1 § 8 BezBegrBVG;
- 25 Veröffentlichung mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen;
- 26 Vom Dienstnehmer angegebene Gewerkschaft, mit Zustimmung des Betroffenen;
- 27 Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 und § 13 BMSVG;
- 28* Auskunftswerber und Personen, die ein Anliegen im Wirkungsbereich des Auftraggebers
vorbringen;
- 29 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz;
- 30 Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, die Datenanwendungen im Portalverbund anbieten;
- 31 Bundesanstalt „Statistik Österreich“;
- 32 Betrauung mit einer Funktion (§§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 4 AusG, §§ 32 Abs. 7, 49 Abs. 9 und
180 Abs. 3 und 4 RStDG);
- 33 Versicherungsanstalt gemäß § 58 B-KUVG;
- 34 Veröffentlichung im Internet (gegebenenfalls im Wege des Bundeskanzleramts);
- 35 Bundeskanzleramt zur Aktualisierung interner elektronischer Verzeichnisdienste;
- 36 Versicherungsunternehmen auf Grund der Zustimmung des Betroffenen im Rahmen der
Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988;
- 37 Gerichte (im Rahmen des Disziplinarverfahrens);
- 38 Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (im Rahmen des Disziplinarverfahrens);
- 39 Disziplinaranwalt und -anwältin;
- 40 Disziplinarbehörden.“

68. In der **Anlage 1** wird in der Standardanwendung „SA014 Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber“

- in der Datenart Nr. 01 „Vor- und Familienname, akad. Grad/Standesbezeichnung bzw. Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation“ durch die Wortfolge „Name, Standesbezeichnung bzw. Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation“ ersetzt;

- in der Datenart Nr. 17 die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad/Standesbezeichnung“ durch die Wortfolge „Name, Standesbezeichnung“ ersetzt;

- in den Datenarten Nr. 06 und Nr. 22 jeweils die Wortfolge „Familienname vor der ersten Eheschließung“ durch die Wortfolge „Frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt.

69. In der **Anlage 1** lautet die Standardanwendung „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ samt Überschrift:

„SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Zweck der Datenanwendung:

Verwendung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen (wie z.B. von Beamten, Vertragsbediensteten, Personen in Ausbildung, Aushilfskräften, aber auch von Landtagsabgeordneten, Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Funktionären) sowie von Volontären und Zivildienern (jeweils ohne Entgeltbezug) durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten über den Eintritt des Versicherungsfalles zum Zweck der Mitteilung an die Versicherungsanstalt; Verwendung und Evidenthaltung arbeitsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten der Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten;

Übermittlung von personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten, sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen und von Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck der Veröffentlichung im Internet.

Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Landesrechtliche Vorschriften über Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht für Beamte einschließlich Verordnungen der Städte und Gemeinden, über Dienst- und Besoldungsrecht für Vertragsbedienstete einschließlich Verordnungen der Städte und Gemeinden, über Kranken- und Unfallfürsorge für Beamte und Landeslehrer, über Personalvertretungsrecht, über Bezüge von Mandataren und Funktionären und über dem Rechnungshof vergleichbare Kontrolleinrichtungen auf Landes- und Gemeindeebene;

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl. Nr. 302; Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296; Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl. Nr. 244/1969; Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172; Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr. 133/1967; E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004; Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31; Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955; Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967; Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400; Mutterschutzgesetz 1979 (MschG), BGBl. Nr. 221, und vergleichbare landesrechtliche Vorschriften; Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 359/1974, und vergleichbare landesrechtliche Vorschriften; Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144; Bezügebegrenzungs-BVG (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997; Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970; Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974; Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BRWO 1974), BGBl. Nr. 319; Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54; Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86; Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990;

Zustimmung der Bewerber.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Bezug-/Entgelt- Empfänger; Volontäre und Zivildienner (jeweils ohne Entgeltbezug):		Identifikation:	
	01	Ordnungszahl	1 – 25, 29
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personalverwaltung (PV)	1 – 27
	03	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Geschäftsführende Bank (soweit eingerichtet)	1

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	04	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Sozialversicherung (SV)	4
	05	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Steuern und Abgaben (SA)	5, 12
	06	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Amtliche Statistik (AS)	28
	07	Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personalverwaltung (PV)	28
	08	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen des Organwalters (§ 13 Abs. 1 E-GovG)	27, 37
	09	Name	1 – 19, 21 – 27, 29, 36
	10	Frühere Namen (Namensteile)	4, 6, 7, 9, 15, 17, 19, 22, 24, 25, 27
	11	Geburtsdatum	3 – 11, 13 - 19, 22, 24, 27 – 29
	12	Geburtsort und -land	4, 6, 7, 9, 14, 15, 19, 22, 24, 27, 28
	13	Staatsangehörigkeit	4, 6, 7, 9, 14, 15, 19, 24, 27, 28
	14	Geschlecht	4, 6, 7, 9, 11, 15, 19, 22, 24, 27, 28, 36
	15	Personenstand	4 – 7, 9, 11, 19, 27, 28
	16	Anschrift	3 – 7, 9 – 11, 13, 15, 19, 21, 22, 24, 27, 29
	17	Wohnsitz	27 (mangels eines Wohnsitzes die Zustelladresse, die für das Ergänzungsregister angegeben wurde), 28
	18	Bei Fremden die Daten des zur Identitätsfeststellung vorgewiesenen Reisedokuments	27
	19	Private Telefonnummer/Private E-Mail-Adresse (nach Bekanntgabe des Betroffenen)	---
	20	Name, Sozialversicherungsnummer des (Ehe- oder eingetragenen) Partners	4 – 7, 9, 11, 19
	21	Staatsangehörigkeit des (Ehe- oder eingetragenen) Partners	4 – 7, 9, 11, 19
	22	Name, Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum der Kinder, Unterbringungsort des Kindes	4 – 7, 9, 11, 19
	23	Erwerbsminderung (Amtsbescheinigung, Opferausweis und sonstige Bescheinigungen, Leistungsbezug)	6, 7, 9, 13, 14, 19
	24	Gesetzlicher Vertreter, Sachwalter	---
		Dienstkarte:	
	25	Dienst- bzw. Personalnummer	20, 21
	26	Lichtbild des Betroffenen	20, 21, 23
	27	Gültigkeit der Dienstkarte	20, 21
	28	Anlass und Datum der Ausfertigung der Dienstkarte oder des Lichtbildes	---
	29	(Eingescanntes Bild der) Unterschrift	---
	30	Zutrittsberechtigung zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen des Auftraggebers	---

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	31	Zahlungsfunktion in der Betriebsküche des Auftraggebers	---
		Vorbildung:	
	32	Vorbildung	6, 7, 9, 15, 19
		Dienstliche Stellung:	
	33	Amtstitel und Verwendungs-/Funktionsbezeichnung	6, 7, 9, 14, 15, 19 – 24, 26, 36
	34	Auszeichnungen (Berufstitel, Orden, Ehrenzeichen)	6 – 9, 15, 19, 21, 36
	35	Vordienstzeiten	6, 7, 9, 15, 19
	36	Vorrückungstichtag, Stichtag zur Erlangung der Dienstalterszulage	6 – 9, 15, 19
	37	Urlaubstichtag	6, 7, 9, 19
	38	Basisdatum für Dienstjubiläum	6, 7, 9, 19
	39	Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses/der Funktion	4, 6 – 9, 11, 13, 14, 19, 29
	40	Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses/der Funktion	6, 7, 9, 11, 16, 19
	41	Daten zum Arbeitsvertrag (insbesondere Befristungen und Probezeit)	6, 7, 9, 11 (soweit zur Abklärung von Beiträgen und Ansprüchen erforderlich), 13, 14, 19
	42	Daten der Beschäftigungsbewilligung	9, 16
	43	Sonstige Laufbahndaten	6 – 9, 15, 19
	44	Art der Verwendung/der Funktion, Vollmachten und Vertretungen	1, 6 – 9, 12, 14 – 19, 26
	45	Dienstbehörde (Straße und Hausnummer, Adresse, Postleitzahl, Ort, Ländercode, Land, Verwaltungskennzeichen der zugeordneten Organisationseinheit), Personalstelle, Personalzuständigkeit	1 – 26, 28, 36
	46	Weitere Dienstbehörden/Personalstellen	11, 17
	47	Ort (Dienststelle) der Verwendung	1 – 24, 26, 36
	48	Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung im Rahmen der Funktion erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben	1 – 24, 26, 36
	49	Arbeitsplatzkennzeichnung, Planstelle, Planstellenbereich	6, 7, 9, 19
	50	Arbeitsplatzwertigkeit	6, 7, 9, 19
	51	Leistungsfeststellung	6, 7, 9, 15, 19
	52	Beschäftigungsrelevante Daten gemäß dem B-BSG, ASchG, Tuberkulosegesetz und ähnlichen Rechtsvorschriften	---
	53	Sicherheitsüberprüfung Verlässlichkeitsprüfung	---
	54	Nebentätigkeit	7, 19, 22
	55	Nebenbeschäftigung	7, 19, 22
		Arbeitszeit:	
	56	Daten zur Arbeitszeit, „Arbeitszeitmodelle“ (Gleitzeitverwaltung, Zeitausgleich, Teilzeit)	6, 28
	57	Arbeitszeiterfassung	6
	58	Krankenstände	4, 6, 7, 9, 19
	59	Krankenhausaufenthalt (z.B. gemäß § 58 B-KUVG)	30
	60	Dienstfreistellungen (z.B. als politischer Funktionär, Gewerkschaftsfunktionär oder Personalvertreter)	6, 7, 9, 19, 24
	61	Unentschuldigte Abwesenheiten	6, 7, 9, 19

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	62	Kuraufenthalte, Pflegefreistellungen, Erholungsurlaube	4, 6, 7, 9, 19
	63	Gründe sonstiger Abwesenheiten, wie insbesondere Karenzurlaube, Sonderurlaube, Dienstfreistellungen, Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Zivildienst	4, 6, 7, 9, 11, 19, 24, 28
	64	Voraussichtlicher Entbindungstermin	4, 7, 16
	65	Dienstliche Aus- und Weiterbildung	6, 7, 9, 19
	66	Religionsbekenntnis (zur Abwesenheitsverwaltung), nach Angabe des Betroffenen	---
	67	Daten zu Dienstreisen	17
	68	Mutterschutz und Beschäftigungsverbot	---
		Personalentwicklung:	
	69	Ausbildungsdaten	6, 7, 9, 15, 17 – 19, 35
		Besoldungsrechtliche Stellung:	
	70	Sozialversicherungsnummer	3 – 7, 9 – 13, 17 – 19, 25, 29, 35
	71	Monatsbezug/Monatsentgelt	1 – 7, 9, 11, 18, 19, 22, 24
	72	Bezugszettel(-daten), elektronischer Entgeltnachweis	1 – 3, 11, 19
	73	Besoldungsrechtliche Einstufung	6, 7, 9, 15, 19
	74	Merkmale für die Sozialversicherungsbeitragsberechnung (z.B. Sozialversicherungsträger, Überweisungsdaten, Krankenversicherungsdaten, Pensionsversicherungsdaten)	4, 6, 7, 10, 11 (soweit zur Abklärung von Beiträgen und Ansprüchen erforderlich), 19
	75	Betriebliche Vorsorge: BVK-Leitzahl BV-Beitragsgrundlage (inklusive Sonderzahlungen) Beitragshöhe gemäß BMSVG (Gruppensumme) Beginn und Ende der BV-Beitragszahlung (Stichtag) Eingezahlter Betrag an BV BV-Beitragszeiten (Beitragsmonat von – bis) Vordienstzeiten (bei Übertritt ins neue Abfertigungsmodell) Übertragungsbetrag an die BVK und Zahlungsmodus Zuordnung zu Dienstgeberkontonummer Abmeldegründe (z.B. Unterbrechung der Beitragszahlungen durch Karenzurlaub)	4, 5, 25 4, 5, 25 4, 5, 25 4, 5, 25 4, 5, 25 4, 5, 25 25 25 25 4, 25
	76	Pensionskasse: Vorsorgemodell und Bedienstetengruppe Beitragsleistung (z.B. Beginn, Ende, Höhe, Arbeitgeberbeiträge, Höhe Eigenbeiträge) Staatliche Prämienförderung (z.B. Antrag, Unterschriftsdatum) Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse (z.B. Beendigungsgrund, Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen)	11 11 11 11
	77	Schwerarbeitszeiten	4
	78	Merkmale für die Lohnsteuerberechnung (z.B. Art der Steuerpflicht, Steuerfreibetrag)	4 – 7, 11, 19
	79	Weitere Merkmale für die Bezugsberechnung und Abrechnung (z.B. Beschäftigungsausmaß, Sonderzahlung, eventuell Kommunalsteuer, Kammerumlage)	4 – 7, 11, 12, 19

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	80	Höhe des Gewerkschaftsbeitrages, Bezeichnung und Adresse des Empfängers (nach Bekanntgabe des Betroffenen)	1, 24
	81	Forderungen an den Bezugsempfänger, Daten zur Pfändung und Exekution	3, 19
	82	Lohnkonto (Lohnzettelwerte)	5, 19, 22
	83	Bankverbindung	1, 6, 7, 11, 19
	84	Personalkostenzuordnung (Buchungskreise und Kostenstelle)	---
	85	Refundierungen (z.B. von ausgegliederten Rechtsträgern), Refundierungsträger	17
	86	Bezugsvorschüsse	6, 17
	87	Abzüge für Nutzung von Dienstgebereigentum (z.B. Dienstwohnung)	6, 17
	88	Daten zur Bezügebegrenzung (gemäß Teilpensionsgesetz; §§ 3, 6, 7 und 32 BPGG; §§ 4, 5, 8 BezBegrBVG)	22
	89	Pensionskonto öffentlich-rechtlicher Bediensteter (eingezahlte Beiträge, Teilgutschrift, Gesamtgutschrift)	---
		Nebengebühren:	
	90	Nebengebühren und sonstige Geldleistungen (z.B. Reisegebühren, Jubiläumszuwendungen, Abfertigungen, Pflegegeld, Karenzgeld, Zeitkontingentabgeltungen, Kürzungen des Pflegegeldes wegen Krankenhausaufenthalt, Fahrtkostenzuschuss)	1, 2, 4, 6, 7, 9, 17, 19
		Sonstiges:	
	91	Sonstige persönlich zugewiesene Sachmittel und -behelfe	---
	92	Sonstige Daten zu dienstrechtlichen Verfahren	6
	93	Disziplinarangelegenheiten (z.B. rechtsfreundliche Vertretung, Disziplinarvorwurf, Mitarbeiterbeurteilung, Zeugen)	31 – 34
	94	Kostenstellen- und Produktdaten (Leistungs- und Kostenrechnung)	6, 7
Bewerber:	95	Ordnungszahl(en)	---
	96	Name (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	97	Geburtsdatum (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	98	Staatsbürgerschaft (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	99	Geschlecht (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	100	Anschrift (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	101	Telefonnummer (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	102	E-Mail-Adresse (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	103	Lichtbild (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	104	Ausbildungsdaten (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	105	Berufserfahrung und Lebenslauf (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	106	Angestrebte Beschäftigung (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	107	Beginn der angestrebten Beschäftigung (wenn vom Betroffenen angegeben)	---
	108	Sprachkenntnisse	---

Betroffene Personen- gruppen:	Nr:	Datenarten:	Empfängerkreise:
	109	Spezielle Berufserfordernisse	---
	110	Testergebnisse	---

Empfängerkreise:

- 1 Banken, die mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für den Auftraggeber insbesondere mit der Auszahlung von Bezügen bzw. mit der Zuleitung von Bezugszetteln an den Betroffenen (auf freiwilliger Basis) betraut sind;
- 2 Dienststellen zum Zweck der Barauszahlung, Zuleitung der Bezugszettel an den Betroffenen sowie Vorgesetzte im Zusammenhang mit Entscheidungen über Leistungsprämien;
- 3 Gläubiger des Bezugsempfängers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Bezugsabtretungen und Abzugsvereinbarungen;
- 4 Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen;
- 5 Finanzämter;
- 6 Übergeordnete Dienstbehörde (falls vorhanden);
- 7 Dienstbehörden und Dienststellen bei Versetzungen, Dienstzuteilungen usw., Pensionsbehörde beim Eintritt in den Ruhestand;
- 8 Alle Beamten und Personalvertreter der Dienststelle im Umfang des Personalverzeichnisses;
- 9 Organe der Personalvertretung, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Personalvertretungsrechts vorliegen, sowie Betriebsräte, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, insbesondere §§ 89 und 98 ff., vorliegen;
- 10 Mitversicherte;
- 11 Pensionskassen;
- 12 Gemeinden (bei Kommunalsteuernpflicht);
- 13 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Dienststellen des Arbeitsmarktservice gemäß § 16 Abs. 2 und 3 BEinstG sowie die dort eingerichteten Behindertenausschüsse gemäß §§ 8 und 8a BEinstG;
- 14 Wahlausschüsse und Wahlvorstand gemäß § 14 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974;
- 15 Öffentliche Stellen, die an Ernennungs- und Auszeichnungsakten beteiligt sind;
- 16 Arbeitsinspektorat oder sonst zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 6 MSchG oder vergleichbarer landesrechtlicher Vorschriften;
- 17 Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck der Anweisung von z.B. Nebentätigkeitsvergütungen, Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten mittels Fremd-ZVA durch die führende Dienstbehörde/Personalstelle;
- 18 Gesetzliche Interessenvertretungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang (z.B. die Ärztekammer gemäß §§ 41 Abs. 6 und 91 Abs. 6 des Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, die Kammer für Arbeiter und Angestellte gemäß § 20 Abs. 5 der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. II Nr. 340/1998);
- 19 Organisationseinheiten, die in dienst- und/oder besoldungsrechtlichen Verfahren kraft gesetzlicher Anordnung mitzuwirken haben (z.B. Begutachtungskommission im Zusammenhang mit Aufnahmen und Bestellungen, Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarbehörden);
- 20 Personen, denen gegenüber sich der Betroffene nicht namentlich zu legitimieren hat;
- 21 Personen, denen gegenüber sich der Betroffene namentlich zu legitimieren hat;
- 22 Rechnungshof z.B. gemäß Art. 1 § 8 BezBegrBVG;
- 23 Veröffentlichung mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen;
- 24 Vom Dienstnehmer angegebene Gewerkschaft, mit Zustimmung des Betroffenen;
- 25 Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 und § 13 BMSVG;
- 26* Auskunftswerber und Personen, die ein Anliegen im Wirkungsbereich des Auftraggebers vorbringen;
- 27 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz;
- 28 Bundesanstalt „Statistik Österreich“;
- 29 Versicherungsunternehmen auf Grund der Zustimmung des Betroffenen im Rahmen der Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988;
- 30 Versicherungsanstalt gemäß § 58 B-KUVG;
- 31 Gerichte (im Rahmen des Disziplinarverfahrens);
- 32 Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (im Rahmen des Disziplinarverfahrens);
- 33 Disziplinaranwalt und -anwältin;
- 34 Disziplinarbehörden;
- 35 Gesetzliche Vertreter und Sachwalter;
- 36 Veröffentlichung im Internet;
- 37 Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, die Datenanwendungen im Portalverbund anbieten.“

70. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA016 Mitglieder- und Funktionärsdatenverwaltung der Wirtschaftskammerorganisation“ in den Datenarten Nr. 04, Nr. 22, Nr. 27, Nr. 41 und Nr. 63 jeweils die Wortfolge „Vor-, Familienname, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

71. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA017 Verwaltung von Entscheidungsdaten der Wirtschaftskammerorganisation“ in den Datenarten Nr. 04, Nr. 14, und Nr. 25 jeweils die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

72. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA018 Wirtschaftskammerorganisation: Betreuung von Mitgliedern, künftigen Mitgliedern und Interessenten im In- und Ausland“ in den Datenarten Nr. 04, Nr. 28 und Nr. 38 jeweils die Wortfolge „Vor-, Familienname, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

73. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA019 Präsenz- und Zivildienstbefreiungen von Mitarbeitern und Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer“ in den Datenarten Nr. 01 und Nr. 07 jeweils die Wortfolge „Vor-, Familienname, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

74. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA020 Lehrstellenbörse der Wirtschaftskammer“

- in den Datenarten Nr. 04 und Nr. 21 jeweils die Wortfolge „Vor-, Familiennamen, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt;

- in der Datenart Nr. 14 die Wortfolge „Vor-, Familienname“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

75. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA021 Statistik der Wirtschaftskammerorganisation“ in der Datenart Nr. 04 die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

76. In der **Anlage I** entfällt in der Standardanwendung „SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke“ in den Datenarten Nr. 02 und Nr. 27 jeweils der Klammersausdruck „(Titel, akad. Grad)“.

77. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke“ in der Datenart Nr. 20 die Wortfolge „Name (Titel, akad. Grad, Anrede/Geschlecht) bzw. Bezeichnung“ durch die Wortfolge „Name bzw. Bezeichnung, Anrede/Geschlecht“ ersetzt.

78. In der **Anlage I** entfällt in der Standardanwendung „SA023 KFZ-Zulassung durch Behörden“ in der Datenart Nr. 01 der Klammersausdruck „(akad. Grad)“.

79. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA024 Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“

- in der Datenart Nr. 02 die Wortfolge „Vor- und Familienname, frühere Namen, akad. Grad/Titel“ durch die Wortfolge „Namen, frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt;

- in der Datenart Nr. 43 die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

80. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA025 Evidenzen der Schüler und Studierenden sowie Evidenz über den Aufwand für Bildungseinrichtungen“

- in den Datenarten Nr. 01, Nr. 48 und Nr. 74 die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad“ jeweils durch das Wort „Name“ ersetzt;

- in den Datenarten Nr. 07, Nr. 54 und Nr. 80 die Wortfolge „Familienname vor der ersten Eheschließung“ durch jeweils die Wortfolge „Frühere Namen (Namensteile)“ ersetzt.

81. In der **Anlage I** entfällt in der Standardanwendung „SA029 Aktenverwaltung (Büroautomation)“ in den Datenarten Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 45, Nr. 46 und Nr. 47 jeweils das Wort „Titel“ und der vorliegende Schrägstrich.

82. In der **Anlage I** entfällt in der Standardanwendung „SA030 Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ in den Datenarten Nr. 02 und Nr. 10 jeweils der Klammersausdruck „(Titel, akad. Grad)“.

83. In der **Anlage I** wird in der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ nach dem Abschnitt „E. Bebautes Privatgrundstück (samt Hauseingang und Garage)“ folgender Abschnitt angefügt:

„F. Ausländische Vertretungsbehörden und Internationale Organisationen

Zweck der Datenanwendung:

Verschlüsselte Videoüberwachung des Einganges und des Zutrittsbereiches sowie der Fassade zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit

ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung) und vertraglichen Verpflichtungen:

§§ 50a ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999; Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WDK), BGBl. Nr. 66/1966.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen (§ 50b Abs. 2 DSG 2000).

F.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personen- gruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
Personen, welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten	01	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	02	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	03	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
Im Rahmen der Videoüberwachung aufgenommene Personen, welche im Anlassfall identifiziert werden	04	Bilddaten der Betroffenen (Aussehen, Verhalten)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	05	Ort der Bildaufzeichnung (Räumlichkeit, Standort der Kamera)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	06	Zeit der Bildaufzeichnung (Datum, Uhrzeit, Beginn/Ende der Bildaufzeichnung)	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	07	Identität der Betroffenen, soweit aus der Aufzeichnung für den Auswertenden erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)
	08	Rolle der Betroffenen (z.B. Täter, Opfer, Zeuge), soweit aus der Aufzeichnung erkennbar	1 – 4 (ausschließlich im Anlassfall)

F.2 Empfängerkreise:

- 1 Sicherheitsbehörden (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 2 Staatsanwaltschaft (zur Beweismittellieferung in Strafrechtsangelegenheiten) gemäß § 80 StPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 3 Gerichte (zur Beweismittellieferung in Strafrechts- bzw. Zivilrechtsangelegenheiten) gemäß StPO bzw. ABGB, ZPO iVm §§ 7 und 8 DSG 2000;
- 4 Versicherungen (ausschließlich zur Abwicklung von Versicherungsfällen) gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 Z 4, 8 Abs. 3 Z 4 und 5 DSG 2000.“

84. In der **Anlage 2** entfällt in der Musteranwendung „MA001 Personentransport- und Hotelreservierung“ in den Datenarten Nr. 02 und Nr. 17 jeweils der Klammerausdruck „(Titel, akad. Grad)“.

85. In der **Anlage 2** wird in der Musteranwendung „MA002 Zutrittskontrollsystem“ in der Datenart Nr. 03 die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

86. In der **Anlage 2** entfällt in der Musteranwendung „MA003 KFZ-Zulassung durch beliebige Unternehmen“ in der Datenart Nr. 01 der Klammerausdruck „(akad. Grad)“.

87. In der **Anlage 2** wird in der Musteranwendung „MA004 Teilnahme am Informationsverbundsystem www.fundamt.gv.at“ in den Datenarten Nr. 03 und Nr. 16 jeweils die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

88. In der **Anlage 2** wird in der Musteranwendung „MA005 Teilnahme am Informationsverbundsystem FundInfo.at“ in den Datenarten Nr. 03 und Nr. 16 jeweils die Wortfolge „Vor- und Familienname, akad. Grad/Titel“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, können durch Verordnung des Bundeskanzlers häufig vorkommende, gleichgelagerte Datenanwendungen ohne besonderes Gefährdungspotential von der Meldepflicht zum Datenverarbeitungsregister ausgenommen werden.

Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312, ist in der Stammfassung mit 1. August 2004 in Kraft getreten und wurde mit BGBl. II Nr. 255/2009 sowie mit BGBl. II Nr. 152/2010 novelliert.

Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen zur StMV 2004 sollen die Standardanwendungen „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ und „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ im Zuge einer vollständigen Novellierung dieser Standardanwendungen an die geänderte Rechtslage und an geänderte Datenanwendungen angepasst werden.

Weiters soll im Rahmen einer Änderung der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ eine neue Standardanwendung für die Videoüberwachungen ausländischer Vertretungsbehörden und Internationaler Organisationen geschaffen werden.

Darüber hinaus wird eine terminologische Anpassung der Standard- und Musteranwendungen zwecks Vereinheitlichung diverser Datenarten im Zusammenhang mit dem Namen vorgenommen.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entfall der Meldepflicht an die Datenschutzkommission für die von der vorgeschlagenen Änderung zur StMV 2004 erfassten Datenanwendungen sind Arbeitsentlastungen in geringem Ausmaß im Bereich des Datenverarbeitungsregisters und damit bei der vom Bund auszustattenden Datenschutzkommission zu erwarten, die zur Entschärfung der angespannten Personalsituation beitragen sollen. Weiters ist mit Arbeitsentlastungen in geringem Ausmaß beim Bund, den Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zu rechnen, wenn sie Datenanwendungen entsprechend der vorgeschlagenen Standardanwendungen betreiben.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Auf Grund der Anpassungen in der Standardanwendung „SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“ entfällt in Hinkunft für jene Unternehmen, die entsprechend der SA002 eine Personalverwaltung betreiben, zusätzlich aber auch noch die nunmehr aufgenommene Datenart „Schwerarbeitszeiten“ verwenden, eine Meldepflicht zum Datenverarbeitungsregister, wodurch Entlastungen im geringfügigen Ausmaß zu erwarten sind.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen bewegen sich innerhalb des durch die Richtlinie 95/46/EG vorgegebenen Umsetzungsrahmens.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß § 17 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) hat jeder Auftraggeber vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Ausnahmen von dieser Meldepflicht normieren § 17 Abs. 2 und 3 DSG 2000. Nicht meldepflichtig sind ua. Datenanwendungen, die einer Standardanwendung entsprechen (§ 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000): Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszweckes und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. In der Verordnung sind für jede Standardanwendung die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

Die geltende StMV 2004 ist am 1. August 2004 in Kraft getreten und wurde mit BGBl. II Nr. 255/2009 und zuletzt mit BGBl. II Nr. 152/2010 novelliert.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur StMV-Nov 2009, BGBl. II Nr. 255, wurde im Zusammenhang mit der novellierten Standardanwendung „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ auch der Bedarf nach einer Novellierung der Standardanwendung „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ kundgetan. Insbesondere soll daher – wie schon zuvor bei der Standardanwendung „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ – eine Anpassung der Standardanwendung „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ an die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBl. II Nr. 289/2004, und an die durch die E-GovG-Novelle 2007 geänderten §§ 9 und 10 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, vorgenommen werden.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich in den Standardanwendungen „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ und „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch Übermittlung von Daten im Rahmen der Erweiterung der Pensionskassenmodelle im öffentlichen Bereich sowie durch die Übermittlung von Daten mit Zustimmung der Betroffenen an die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Zukunftssicherung.

Darüber hinaus sollen auf Grund der Novellierung des Namensänderungsgesetzes (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, mit BGBl. I Nr. 135/2009, in den Anlagen 1 und 2 der StMV 2004 Änderungen zur Vereinheitlichung der Datenarten im Zusammenhang mit dem Namen vorgenommen werden.

Videoüberwachungen ausländischer Vertretungsbehörden und Internationaler Organisationen sollen zudem im Rahmen einer Änderung der Standardanwendung „SA032 Videoüberwachung“ von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission ausgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu den Z 1 bis 4, 7 bis 11, 17, 27, 28, 68, 70 bis 82, 84 bis 88 (Änderung der Anlagen 1 und 2):

Auf Grund der Novellierung des Namensänderungsgesetzes (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, mit BGBl. I Nr. 135/2009, wird nun eine Unterscheidung zwischen Familien- und Nachnamen erforderlich. Diese Unterscheidung soll durch die Einführung des einheitlichen Überbegriffs „Name“ in allen Standard- und Musteranwendungen der StMV 2004 (außer in der Standardanwendung „SA008 Personenstandsbücher“) umgesetzt werden. Weiters sollen auch die in den Anlagen 1 und 2 der StMV 2004 im weiteren Zusammenhang mit dem Namen verwendeten Begriffe „Geschlechtsname“, „Vorname“, „akademischer Grad“ und „Titel“ in den jeweils unterschiedlichen Schreibweisen bzw. Abkürzungen entfallen und vom Überbegriff „Name“ umfasst werden. Diese Regelungen sollen damit vor allem auch zu einer Vereinheitlichung der betreffenden Datenarten in der StMV 2004 beitragen.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen beim Familiennamen soll auch die Datenart „Familienstand“ in Anlehnung an § 11 Abs 1a des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, jeweils in „Personenstand“ umbenannt werden.

Zu den Z 12 bis 16, 18 bis 26, 29 bis 66 (Änderung der Anlage 1):

Die Empfängerkreise von einzelnen Datenarten in der StMV 2004 sollen an die seit dem Erlassen der Stammfassung der StMV 2004 geänderte Rechtslage, wie insbesondere an die Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009 (StZRegBehV 2009), BGBl. II Nr. 330/2009, an das Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, und an die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBl. II Nr. 289/2004, angepasst werden.

Zu den Z 5 und 6 (Änderung der Anlage 1, „SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“):

In der Standardanwendung „SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“ soll die Datenart „Schwerarbeitszeiten“ aufgenommen werden, dies vor dem Hintergrund, dass Schwerarbeitszeiten von Unternehmen in zunehmenden Maße in der Personalverwaltung miterfasst werden.

Zu Z 67 (Änderung der Anlage 1, „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“):

Auf Grund der Novellierung des Namensänderungsgesetzes (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, mit BGBl. I Nr. 135/2009, wird nun auch eine Unterscheidung zwischen Familien- und Nachnamen in der Standardanwendung „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ erforderlich. Diesbezüglich soll in der Standardanwendung der Überbegriff „Name“, von welchem auch insbesondere die Datenarten „akademischer Grad“ und „Titel“ mitumfasst werden sollen, als Datenart verwendet werden.

Weitere Änderungen ergeben sich auf Grund der Übermittlung von Daten im Rahmen der Erweiterung der Pensionskassenmodelle im öffentlichen Bereich sowie durch die Übermittlung von Daten mit Zustimmung der Betroffenen an die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Zukunftssicherung. Darüber hinaus sollen weitere Datenarten, insbesondere zum Mutterschutz und Beschäftigungsverbot, zum gesetzlichen Vertreter und Sachwalter, zu Schwerarbeitszeiten, zu Disziplinarangelegenheiten (soweit erforderlich) und zu Refundierungen in die Standardanwendung aufgenommen werden.

Die Staatsangehörigkeit des Partners soll unter einer separaten Datenart erfasst werden.

Da in anderen Standardanwendungen der StMV 2004 nur die zusammengefasste Datenart „Bankverbindung“ verwendet wird, soll in der „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ auch nur dieser Überbegriff verwendet werden. Von der Datenart „Bankverbindung“ sind daher auch die Daten zum Postscheckkonto, Girokonto und zur Bankleitzahl sowie die Daten zu IBAN und BIC umfasst.

Bei den betroffenen Personengruppen sollen auch Volontäre und Zivildienstler (jeweils ohne Entgeltsbezug) aufgenommen werden. Unter den Begriff des „Bezug-/Entgelt-Empfänger“ sollen auch jene Personengruppen fallen, die vergleichbare Leistung (z.B. Ausbildungsentschädigung für Lehrlinge) erhalten.

Zu Z 69 (Änderung der Anlage 1, „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“):

In der Standardanwendung „SA015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ sollen – ebenso wie in der Standardanwendung „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ – insbesondere Anpassungen im Zusammenhang mit dem Namen sowie den Pensionskassenmodellen vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollen die durch die StMV-Nov 2009, BGBl. II Nr. 255/2009, in der Standardanwendung „SA013 Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger“ ergänzten Datenarten zu Bewerbern, zur Ausbildung und zum elektronischen Entgeltnachweis ergänzt werden, da diese Datenarten auch in den Personalverwaltungen der Länder verwendet werden. Dazu sollen auch Volontäre und Zivildienstler bei den betroffenen Personengruppen hinzugefügt werden.

Weiters sollen der elektronische Entgeltnachweis, die Merkmale für die Lohnsteuerberechnung sowie die Daten zum gesetzlichen Vertreter und Sachwalter, zu Schwerarbeitszeiten, zu Disziplinarangelegenheiten, zu Refundierungen, zum Mutterschutz und Beschäftigungsverbot sowie zum Dienstaussweis aufgenommen werden. Von der Datenart „Bankverbindung“ sollen auch die Daten zum Postscheckkonto, Girokonto und zur Bankleitzahl sowie die Daten zu IBAN und BIC umfasst werden.

Die Datenart „Kostenstellen- und Produktdaten (Leistungs- und Kostenrechnung)“ soll im Sinne einer effizienten Verwaltung und der Zuordnung aller Leistungen zu Produkten bzw. Produktgruppen jene Datenarten erfassen, die erforderlich sind, um auf der Basis flächendeckender Produkte (Aufgaben bzw. Leistungen) und einer Einbeziehung von Ausgaben und Einnahmen nicht nur Produktbudgets zu erstellen, sondern eine permanente Aufgaben- und Produktkritik zu ermöglichen und damit die Steuerungsmöglichkeiten beim Verwaltungshandeln verbessern.

Zu Z 83 (Änderung der Anlage 1, „SA032 Videüberwachung“, Abschnitt F. „Ausländische Vertretungsbehörden und Internationale Organisationen“):

Mit der StMV-Nov 2010, BGBl. II Nr. 152/2010, wurde die Standardanwendung „SA032 Videüberwachung“ neu geschaffen. Bislang nicht erfasst sind hiervon die Videüberwachungen von ausländischen Vertretungsbehörden und Internationalen Organisationen.

Nach Art. 41 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WDK), BGBl. Nr. 66/1966, sind jedoch alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Der Umstand, dass Botschaftsgebäude unverletzlich sind und damit von Vollstreckungsmaßnahmen ausgenommen sind, bedeutet nicht, dass österreichische Rechtsvorschriften auf diese nicht anwendbar sind. Im Rahmen dieser Bestimmung und den

Vereinbarungen in Amtssitzabkommen findet das DSG 2000 daher auch auf diplomatische Vertretungen bzw. Internationale Organisationen in Österreich Anwendung.

Die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung regelt hierbei § 50a DSG 2000. Gemäß § 50a DSG 2000 ist unter einer Videoüberwachung im Sinne des 9a. Abschnittes die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte zu verstehen. Für Videoüberwachungen gelten die §§ 6 und 7 DSG 2000, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 7 Abs. 3 DSG 2000).

Ein Betroffener ist nach § 50a Abs. 3 und 4 DSG 2000 durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt, wenn diese im lebenswichtigen Interesse einer Person erfolgt oder Daten über ein Verhalten verarbeitet werden, das ohne jeden Zweifel den Schluss zulässt, dass es darauf gerichtet war, öffentlich wahrgenommen zu werden, oder er der Verwendung seiner Daten im Rahmen der Überwachung ausdrücklich zugestimmt hat. Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das überwachte Objekt oder die überwachte Person das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden könnte, oder unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften des Völker- oder des Unionsrechts, Gesetze, Verordnungen, Bescheide oder gerichtliche Entscheidungen dem Auftraggeber spezielle Sorgfaltspflichten zum Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person auferlegen, oder sich die Überwachung in einer bloßen Echtzeitwiedergabe von das überwachte Objekt/die überwachte Person betreffenden Ereignisse erschöpft, diese also weder gespeichert (aufgezeichnet) noch in sonst einer anderen Form weiterverarbeitet werden (Echtzeitüberwachung), und sie zum Zweck des Schutzes von Leib, Leben oder Eigentum des Auftraggebers erfolgt. Mit einer Videoüberwachung nach § 50a Abs. 4 DSG 2000 dürfen jedoch nicht Ereignisse an Orten festgestellt werden, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Betroffenen zählen.

Unter einer „Videoüberwachung“ nach § 50a Abs. 4 Z 1 DSG 2000 können nach den Erläuterungen zur DSG-Nov 2010 (472 BlgNR 24. GP) auch präventive Videoüberwachungen im Hinblick auf eine konkrete Gefährdung des überwachten Objekts oder der überwachten Person fallen, auch wenn noch kein gefährlicher Angriff auf dieses Objekt oder diese Person stattgefunden hat.

Bei ausländischen Vertretungsbehörden und Internationalen Organisationen muss auf Grund zahlreicher gewalttätiger Sicherheitszwischenfälle vor bzw. in den Räumlichkeiten der ausländischen Vertretungsbehörden und Internationalen Organisationen davon ausgegangen werden, dass im Allgemeinen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Beispielsweise erfolgten in den letzten Jahren Brandanschläge auf ausländische Vertretungsbehörden, der Bewurf von Fassaden von ausländischen Vertretungsbehörden durch Farbbeutel und weitere Sicherheitszwischenfälle im Zuge von Demonstrationen vor ausländischen Vertretungsbehörden.

Voraussetzung für die Anwendung der vorgeschlagenen Standardanwendung auf die konkrete Videoüberwachung ist, dass die Videoüberwachung im Hinblick auf eine konkrete Gefährdung des überwachten Objekts oder der überwachten Person vorgenommen wird und die aufgezeichneten Daten, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 DSG 2000 benötigt werden, entsprechend der Regelung des § 50b Abs. 2 DSG 2000 spätestens nach 72 Stunden gelöscht werden.

Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen zur StMV 2004 sollen die bei ausländischen Vertretungsbehörden und Internationalen Organisationen eingerichteten verschlüsselten Videoüberwachungen des Einganges und des Zutrittsbereiches (z.B. der Zugangsweg im Vorgarten auf dem Gelände der Vertretungsbehörde) sowie der Fassade zum Zweck des Eigentumsschutzes und des Verantwortungsschutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hievon der Aufgabenbereich des Auftraggebers betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission ausgenommen werden, wobei sich die Zulässigkeit der Videoüberwachung nach § 50a DSG 2000 richtet.